

Satzungsänderungsantrag 1: Voraussetzungen für der Geistliche Leitung

Antragsteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss, Wahlausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p><i>(Der Pfarrverband ohne Gemeindeverbände)</i></p> <p>§8 Die Pfarrleitung</p> <p>(3) Zur Pfarrleitung gehören: -drei Pfarrleiterrinnen* -drei Pfarrer* Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (S. Anhang 2 III). [...]</p>	<p><i>(Der Pfarrverband ohne Gemeindeverbände)</i></p> <p>§8 Die Pfarrleitung</p> <p>(3) Zur Pfarrleitung gehören: -drei Pfarrleiterrinnen* -drei Pfarrer* Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in. Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidat*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind Bestandteil dieser Satzung. [...]</p>
<p><i>(Der Pfarrverband mit Gemeindeverbänden)</i></p> <p>§12 Die Pfarrleitung</p> <p>(3) Zur Pfarrleitung gehören: -drei Pfarrleiterrinnen* -drei Pfarrer* Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (S. Anhang 2 III). [...]</p>	<p><i>(Der Pfarrverband mit Gemeindeverbänden)</i></p> <p>§12 Die Pfarrleitung</p> <p>(3) Zur Pfarrleitung gehören: -drei Pfarrleiterrinnen* -drei Pfarrer* Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (S. Anhang 2 III). Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidat*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind Bestandteil dieser Satzung. [...]</p>

<p>§16 Gemeindeleitung</p> <p>Zur Gemeindeleitung gehören: -drei Gemeindeleiterinnen* -drei Gemeindeleiter*</p> <p>Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (S. Anhang 2 III). [...]</p>	<p>§16 Gemeindeleitung</p> <p>Zur Gemeindeleitung gehören: -drei Gemeindeleiterinnen* -drei Gemeindeleiter*</p> <p>Von diesen sechs Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in (S. Anhang 2 III). Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidat*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind Bestandteil dieser Satzung. [...]</p>
<p>§ 22 Die Diözesanleitung</p> <p>(2) Zur Diözesanleitung gehören stimmberechtigt: - drei Diözesanleiterinnen * - drei Diözesanleiter *</p> <p>Von diesen sechs ist eine Person Geistliche*r Leiter*in.</p>	<p>§ 22 Die Diözesanleitung</p> <p>(2) Zur Diözesanleitung gehören stimmberechtigt: - drei Diözesanleiterinnen * - drei Diözesanleiter *</p> <p>Von diesen sechs ist eine Person Geistliche*r Leiter*in. Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidat*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind Bestandteil dieser Satzung.</p>

Begründung:

Auf der außerordentlichen Diözesankonferenz im Herbst 2017 wurde eine Diskussion um die Voraussetzungen, die unser Verband an eine Kandidatin für das Amt der geistlichen Leitung stellt, sowie insbesondere über die Verankerung dieser Voraussetzungen innerhalb der Satzung und der Wahlordnung diskutiert. Unsere Satzung selbst stellt bisher keine direkten Voraussetzungen an Kandidat*innen die das Amt der Geistlichen Leitung ausüben wollen. Dies tut nur der Anhang 2. Auf diesen Anhang wurde an einigen Stellen der Satzung in Klammern verwiesen, ohne zu erläutern welchen Stellenwert dieser Anhang hat und wie bindend sein Inhalt ist. So verweist die Satzung in § 8 und 12 (Pfarrleitung) sowie § 16 (Gemeindeleitung) bei der Geistlichen Leitung auf den Anhang 2 III. Bei der Diözesanleitung fehlt dieser Zusatz, obwohl diese in Anhang 2 III ebenfalls genannt und beschreiben wird.

Mit diesem Antrag möchten wir dies ändern und durch einen recht selbsterklärenden Passus den Anhang 2 zu einem Bestandteil der Satzung machen, um die Unklarheit seiner Geltung zu beenden.